

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Bürgeramt

**Information über die Umsetzung des
Bleiberechts in Heidelberg**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 11. Mai 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Ausländerrat/Migrationsrat	27.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	03.05.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Ausländerrat/Migrationsrat, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.

Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates vom 27.03.2007

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.04.2007

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 03.05.2007

Ergebnis: Kenntnis genommen

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e: QU 1 - Solide Haushaltswirtschaft
(Codierung) berührt:

Ziel/e: SOZ 1 - Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern

Begründung: Die Bleiberechtsregelung soll ausreisepflichtigen Ausländern/Innen einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

I. Chancen nutzen - Aufenthalt sichern

Nach langem politischem Ringen hat die Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) am 16./17.11.2006 eine Bleiberechtsregelung nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beschlossen. Diese eröffnet zeitlich begrenzt integrationspolitische Chancen für seit längerem in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer. Über eine zusätzliche gesetzliche Bleiberechtsregelung als weiteren Schritt wird derzeit noch in der Regierungskoalition beraten.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Punkte der beschlossenen IMK-Regelung dargestellt werden. Grundsätzlich ist jeder Einzelfall genau zu prüfen. Die Bundesländer haben Erlasse zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung herausgegeben, die für die Ausländerbehörden in den Ländern maßgebend sind.

1. Ausreisepflicht und geforderte Aufenthaltszeit als Voraussetzung

Die Bleiberechtsregelung soll ausreisepflichtigen Ausländern einen rechtmäßigen Aufenthalt mit einer Bleibeperspektive in Deutschland ermöglichen, wenn sie sich sozial und wirtschaftlich integriert haben.

Hierfür sind die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ausreichende mündliche Deutschkenntnisse wichtige Voraussetzungen.

Antragsberechtigt sind ausländische Staatsangehörige, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben und das am 17.11.2006 den Kindergarten oder die Schule besucht oder die Schule zu diesem Zeitpunkt bereits ordnungsgemäß abgeschlossen hat. In diesen Fällen ist ein Aufenthalt von **sechs** Jahren ausreichend.

Ausländische Staatsangehörige, die alleinstehend sind oder Verheiratete, die kinderlos sind, oder Familien, deren Kinder am 17.11.2006 bereits älter als 18 Jahre waren, müssen mindestens seit dem 17.11.1998 - also bereits **acht** Jahre - in Deutschland leben.

Für als minderjährig eingereiste unverheiratete junge Erwachsene, die im Laufe ihres Aufenthaltes in Deutschland volljährig geworden sind, ist zweifelfrei zu beachten:

Erstens ist für sie entscheidend, dass ihre Eltern die Aufenthaltszeit von sechs Jahren erfüllen.

Zweitens können diese jungen Erwachsenen eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung unabhängig von ihren Eltern erhalten, wenn ihre Integration aufgrund ihrer Ausbildung und Lebensverhältnisse gewährleistet erscheint.

Personen, die keine Duldung haben, sondern eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber, können eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erhalten, wenn sie z. B. ihre Asylklage zurücknehmen und alle übrigen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllen. Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung kann z. B. sinnvoll sein, wenn der Asylantrag nur geringe Erfolgsaussichten hat oder wenn der Grund für die Flüchtlingsanerkennung oder die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen absehbar entfallen wird.

2. Duldungs- und Antragsfristen

Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung muss bis zum 17.05.2007 bei der Ausländerbehörde gestellt sein.

Geduldete Personen, die noch keine Arbeit zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes gefunden haben, erhalten zunächst eine bis zum 30.09.2007 gültige Duldung zur Arbeitssuche.

3. Arbeitsplatz zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Geduldete Personen, die bereits eine Arbeit haben und dadurch ihren Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen sichern, können umgehend bei ihrer Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung beantragen.

4. Arbeitsplatzsuche mit Duldung

Für viele geduldete Personen war es bisher schwierig, eine Arbeit zu finden. Sie konnten eine Arbeitserlaubnis nur erhalten, wenn für die Stelle keine bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Deutschen, EU-Staatsangehörigen oder Ausländerinnen und Ausländer mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht zur Verfügung standen. Die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Arbeit war deshalb bisher häufig trotz intensiver Bemühungen nicht möglich.

Die Bleiberechtsregelung erhält hierzu eine wichtige Änderung:

Wenn der Ausländerbehörde bis zum 30.09.2007 ein verbindliches Arbeitsangebot vorgelegt wird, das den Lebensunterhalt dauerhaft sichern kann und alle übrigen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit Arbeitserlaubnis.

Der bisher geltende Vorrang arbeitslos gemeldeter Deutscher und anderer Ausländerinnen und Ausländer mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht entfällt in diesem Fall.

5. Sprachkenntnisse

Alle einbezogenen Personen müssen bis spätestens 30.09.2007 zumindest über **mündliche** Deutschkenntnisse verfügen, die der Stufe A Ziffer 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, wobei es nach dem IMK-Beschluss und ihm folgend nach der Anordnung lediglich auf **mündliche** Deutschkenntnisse und nicht, wie nach dem GER eigentlich vorgesehen, auch auf schriftliche Deutschkenntnisse ankommt.

Was muss nachgewiesen werden?

Der/die Antragsteller/in:

„Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit **einfachen** Mitteln die geeignete Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und die Nähe im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.“

Ob diese Sprachkenntnisse vorliegen, beurteilt die Ausländerbehörde bei einer persönlichen Vorsprache. In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Sprachkursträgers verlangt werden. Bei Kindern, die im Bundesgebiet eine Schule besuchen bzw. besucht haben, wird sich das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse regelmäßig anhand der Zeugnisse beurteilen lassen.

Sind die erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Antragstellung noch nicht vorhanden, kann je nach Einzelfall eine Fristsetzung bis zum 30.09.2007 unter Zurückstellung der Entscheidung über den Antrag erfolgen. Mit den Betroffenen können vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. In diesem Fall kann eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für sechs Monate erteilt und deren Verlängerung von der Einhaltung der Integrationsverpflichtung abhängig gemacht werden.

Bisher hat die Ausländerbehörde noch mit keiner Person eine Integrationsvereinbarung treffen müssen. Alle Antragsteller konnten sich auf einfache Art mündlich verständigen.

6. Ausnahmen bei der Sicherung des Lebensunterhalts

Bei Familien mit Kindern, die trotz intensiver Bemühungen der Eltern den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit nicht vollständig sichern können, ist ein vorzubeugender ergänzender Sozialhilfebezug (= Bezug von Arbeitslosengeld II) erlaubt.

Dasselbe gilt für Alleinerziehende, denen eine Arbeitsaufnahme wegen der Betreuung von Kindern unter drei Jahren nicht zumutbar ist sowie für Auszubildende in anerkannten Lehrberufen. In diesen Fällen wird auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet. Teilweise wird auch bei jungen Erwachsenen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen sowie im Falle einer schulischen Berufsausbildung oder eines Studiums auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet.

7. Ältere, kranke und behinderte Menschen

Menschen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie erwerbsunfähig Kranke oder behinderte Menschen können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie keine Sozialleistungen beziehen.

Bei älteren Menschen muss der Lebensunterhalt z. B. durch Familienangehörige mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit gesichert werden.

Kranke und behinderte Menschen müssen ihren Lebensunterhalt einschließlich der erforderlichen Betreuung und Pflege ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können. Rentenleistungen werden dabei, weil sie auf Beitragszahlungen beruhen, nicht als öffentliche Mittel berücksichtigt. Eine Sicherung des Lebensunterhalts und des Pflegebedarfs kann z. B. über erwerbstätige Kinder oder Freunde erfolgen.

8. Ausschlussgründe

Die Bleiberechtsregelung enthält auch Ausschlussgründe:

Vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtlich wichtige Umstände, die Verzögerung behördlicher Maßnahmen bei der bisherigen Aufenthaltsbeendigung, Straftaten oder das Vorliegen von bestimmten Ausweisungsgründen u. a. können dazu führen, dass die Betroffenen von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen sind, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Bei einer vorsätzlich begangenen Straftat bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht. Daneben bleiben Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, z. B. wegen Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung zur Duldung von bis zu 90 Tagessätzen, außer Betracht. Mehrere Geldstrafen sind allerdings zu addieren.

Ein Ausschluss der gesamten Familie kann erfolgen, wenn nur ein Familienmitglied einen Ausschlussgrund erfüllt. Hier bestehen aber Ausnahmen für Kinder, die hier aufgewachsen und zur Schule gegangen sind. Die Betreuung dieser Kinder im Bundesgebiet muss allerdings gewährleistet sein.

9. Passpflicht

Die Passpflicht muss erfüllt sein, es sei denn, die Passbeschaffung ist unmöglich oder im Einzelfall nicht zumutbar.

10. Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für zwei Jahre erteilt. Sie wird nur verlängert, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weiterhin vorliegen, vor allem der Lebensunterhalt weiterhin durch Arbeit gesichert ist.

II. Aktuelle Situation (Stand 26.02.2007)

Geduldet waren im November 2006 - 326 Personen - (einschließlich Kinder).

Es erfolgte durch die Mitarbeiter/Innen der karitativen Einrichtungen, der Ausländerbehörde, der Mitglieder des Ausländer- und Migrationsrates und der Rechtsanwälte/Innen eine intensive Beratung für diejenigen, die die Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllen könnten.

Über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer „besonderen Duldung“ zur Arbeitsplatzsuche entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe. Jeder Einzelfall muss von der Ausländerbehörde dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegt werden. Eigene Handlungsfreiheit besteht nicht.

Aktuelle Situation (Stand 26.02.2007)

71 Anträge = 192 Personen einschließlich Kinder

23 Anträge = 55 Personen wurden dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegt, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zuzustimmen (= Personen, die bereits Arbeit hatten oder eine verbindliche Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis haben).

28 Anträge = 113 Personen wurden dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegt, der „besonderen Duldung“ zur Arbeitsplatzsuche zuzustimmen.

10 Anträge = 20 Personen müssen wegen Straffälligkeit abgelehnt werden.

4 Anträge = 4 Personen hatte das Regierungspräsidium Karlsruhe zugestimmt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Es gehen ständig Anträge ein. Durch die intensiven Beratungen aller Akteure wird davon ausgegangen, dass bis zum Ablauf der Antragsfrist (18.05.2007) alle geduldeten Personen erreicht werden.

Über weitere aktuelle Ergebnisse kann die Verwaltung in den jeweiligen Sitzungen am 27.03.2007, 18.04.2007 bzw. 03.05.2007 berichten.

III. Streit um gesetzliche Regelung

SPD und Union streiten derweil weiter um eine gesetzliche Regelung zum Bleiberecht, welche u. a. die derzeit geltende Antragsfrist um zwei Jahre verlängern würde.

Nachdem sich Politiker der großen Koalition Anfang Februar auf ein umfassendes Gesetzeswerk zum Ausländerrecht verständigt haben, drohen nun Innenminister der Länder damit, ein solches

Gesetz im Bundesrat zu stoppen. Als skeptisch gegenüber der geplanten gesetzlichen Regelung gelten die Innenminister von Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Die politische Diskussion geht damit weiter. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

gez.

Dr. Eckart Würzner